

Jahresrechnung

Kontenliste Sachkonten

Gemeinde Büchen

Liste der Haushaltsstellen mit

über- bzw. außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitungen

Anmerkungen:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung

Die Richtlinien zur Erstellung der Haushaltsrechnung ergeben sich aus dem § 39 GemHVO.

In der Ausführungsanweisung Nr. 34 zu § 39 ist unter Ziffer 3 dazu folgendes ausgeführt und entsprechend anzuwenden:

Die Zuführung des Überschusses nach § 39 Abs. 3 Satz 2 und die Zuführung zu den Rücklagen nach § 19 Abs. 4 (z. B. Gebührenüberschüsse) stellen auch nach dem Abschluss tag zulässige Abschlussbuchungen dar. Eine über- und außerplanmäßige Zuführung bedarf keiner Genehmigung nach § 82 GO, da für die Zuführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Ergibt sich bei der Erstellung der Jahresrechnung für eine kostenrechnende Einrichtung ein unerwarteter Zuschussbedarf, können im Rahmen der Abschlussbuchungen Mittel aus der Gebührenaussgleichsrücklage dieser kostenrechnenden Einrichtung zum Ausgleich des Zuschussbedarfs entnommen werden. Die hierbei notwendigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben für die Weiterleitung der Mittel vom Vermögenshaushalt an den Abschnitt 91 des Verwaltungshaushaltes und von dort an den Unterabschnitt oder an den Abschnitt der kostenrechnenden Einrichtung bedürfen keiner Genehmigung nach § 82 GO, da die Mittel der Gebührenaussgleichsrücklage nur zum Ausgleich oder zur Vermeidung eines Zuschussbedarfes der betreffenden kostenrechnenden Einrichtung verwendet werden dürfen.

Der Haushaltsausgleich ist in § 21 der GemHVO geregelt. Dort ist geregelt, dass die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen sind. Die dadurch evtl. entstehende über – oder außerplanmäßige Ausgabe bedarf gem. der Ausführungsanweisung Nr. 22 zu § 21 GemHVO Ziff. 4 ebenfalls keiner Genehmigung nach § 82 GO, da für die Zuführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Betroffene Haushaltsstellen sind mit einem Stern gekennzeichnet.